jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/9/16 10ObS202/03h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.2003

Norm

BSVG §149g Abs1
BSVG §149l

Rechtssatz

Für den Anspruch auf Versehrtengeld ist jeder Versicherungsfall für sich allein zu beurteilen. Keine analoge Heranziehung der Wertung des §149l BSVG. Beim Zusammentrefen der Folgen mehrerer Unfälle ist daher bei der Prognoseentscheidung im Sinn des §149g Abs1 BSVG nicht die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkit maßgebend.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 202/03h
  Entscheidungstext OGH 16.09.2003 10 ObS 202/03h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118068

Dokumentnummer

JJR_20030916_OGH0002_010OBS00202_03H0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at